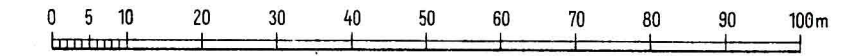


Bebauungsplan VI-92

für die Grundstücke
Obentrautstraße 1/31
und Mehringdamm 20/30
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben
Geltungsbereichsgrenze	Straßen- und Baufluchtlinie	Baufluchtlinie
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)	Baugrenze
Baugrenze	Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)	Begrenzung von Gemeindeflächen

Beschränkungen

	Geh- und Fahrrecht, Leitungsrecht
--	-----------------------------------

Überbaubare Flächen

	Kerngebiet (MK)
	Gewerbegebiet (GE)

1. Art der Nutzung

	Kerngebiet (MK)
	Gewerbegebiet (GE)

2. Maß der Nutzung

	Anzahl der Vollgeschosse zulässig
--	-----------------------------------

Einzelanweisung

	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschosflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
--	---

Flächenmäßige Ausweisung

	Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschosflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
--	---

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Bestand mit Geschosshöhe

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Versorgungsleitungen

	Abwasser
--	----------

Grenzen usw.

	Grundstücksgrenze
	Eigentumsgrenze
	Bordkante

	geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)
--	---

Aufgestellt:

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen v
Hübner
Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Berlin, den 6. Januar 1966

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung

mit Beschluß vom 27. Januar 1966 erhalten und wurde

in der Zeit vom 28. 2. 1966 bis 28. 3. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 28. April 1966

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

Siepelt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur

Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)

durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 13. September 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 23. 9. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1490 verkündet worden.

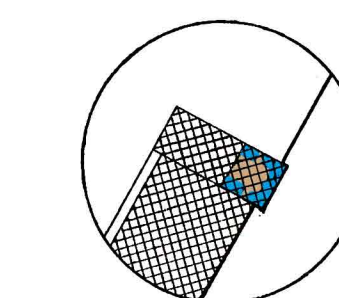
Planergänzungsbestimmungen.

- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmungsträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnlichen Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.

Pkt.	y	x
C 4857	83 925,82	8 629,11
C 4850	83 952,72	8 678,51
C 4855	83 968,75	8 762,29
C 4876	83 986,81	8 766,55

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Nebenzeichnung



Baugrenzen
für das 2. bis 4. zulässige Vollgeschöß

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 6. September 1966
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)